

**Öffentliche Anhörung  
des Hauptausschusses und  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags  
zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/17  
am 6. September 2012, ab 11.00 Uhr, Raum E 3 - D 01

**Antworten  
des Deutschen Buchmacherverbandes Essen e. V.**

---

**I. Grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Einschätzungen**

1. Wie wahrscheinlich ist es, dass die Deutsche Reglementierung gegen die Freizügigkeit in der EU Bestand haben kann?

Es ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union den Staatsvertrag auch in seiner geänderten Fassung als unionsrechtswidrig verwerfen werden (fehlende Kohärenz)

2. Wie bewerten Sie den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes allgemein? Was bedeutet aus Ihrer Sicht die Novellierung des Glücksspielrechts?

Der Staatsvertrag verfehlt auch in seiner geänderten Fassung die unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen, da seine Regelungen und die Ausführungsbestimmungen (z. B. zur Werbung und zur Lizenzvergabe) letztlich zu einer Fortsetzung des staatlichen Monopols mit anderen Mitteln führen. Die Rechts- und Planungssicherheit, sowie der Jugend- und Verbraucherschutz werden nicht verbessert, der Schwarzmarkt nicht ausgetrocknet, sondern vermutlich im Gegenteil eher noch gefördert. Der Bestand des Lottoveranstaltungsmonopols wird existentiell gefährdet. Dem Glücksspielmarkt in Deutschland droht die Marginalisierung auf europäischer Ebene und auch im globalen Maßstab.

Weitere Ausführungen dazu bleiben dem Beitrag in der mündlichen Anhörung vorbehalten.

3. Wie ist die Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Regelungen zu bewerten?

Namhafte Verfassungsrechtler haben in verschiedenen Gutachten nachgewiesen, dass grundlegende Vorschriften des neuen Staatsvertrages verfassungs-

rechtlich zumindest bedenklich sind. Dies gilt z. B. für die Experimentierklausel und die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen bei Sportwetten sowie für die Vorschriften über das Glücksspielgremium der Länder.

4. Wie beurteilen Sie die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dessen Umsetzung in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes? Sind insbesondere beide dazu geeignet, dem vom Europäischen Gerichtshof besonders betonten Kohärenzgebot zu entsprechen?  
(Ist bei den vorliegenden Regelungen eine Konformität mit EU-Vorgaben und EU-Recht gegeben? (Bitte begründen))

Die 15 Länder haben es bis heute unterlassen, die Fülle von Beanstandungen und Bemerkungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des neuen Staatsvertrages auszuräumen. Die endgültige Fassung des Staatsvertrages ist nicht notifiziert worden. Die den Staatsvertrag begleitenden und in einigen Bereichen grundlegenden (Pferdewetten, Steuern und gewerbliches Geldgewinnspiel) Vorschriften des Bundesrechts (Gesetz zur Besteuerung von Glücksspielen und Spielverordnung) bedürfen der Notifizierung durch die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission. Außerdem steht die beihilferechtliche Prüfung der steuerrechtlichen Vorschriften des neuen Staatsvertrages durch die Europäische Kommission noch aus. Sollte die neue Parlamentsmehrheit in Schleswig-Holstein das dortige Glücksspielgesetz aufheben und sich dem Staatsvertrag der 15 anschließen, bedürfen die dafür erforderlichen Gesetze (Aufhebungs-, Ratifizierungs- und Ausführungsgesetz) nach herrschender Meinung der Notifizierung bei der Europäischen Kommission.

Solange das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein in Kraft ist, liegt schon aus diesem Grund ein Mangel an Kohärenz des Glücksspielrechts in Deutschland vor.

Aus diesen und weiteren Gesichtspunkten ergibt sich, dass das neue Glücksspielrecht in Deutschland in seinem aktuellen Stadium mit Unionsrecht nicht vereinbar ist. Dementsprechend haben auch bereits verschiedene Verbände und Unternehmen der Branche offizielle Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht.

5. Erfüllt das zu unterzeichnende Gesetz die Anforderungen des europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der konsequenten Bekämpfung der Spielsucht und der Sicherstellung der Berufsfreiheit?

Auch der neue Staatsvertrag und das vorliegende Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gehen weiterhin davon aus, dass auch die Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht das Lotterieveranstaltungsmonopol und die Restriktionen in den Bereichen Internet allgemein, sowie im Besonderen bei Sportwetten, Onlinepoker und Onlinecasino rechtfertigen. Dies ist mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nicht zu vereinbaren.

6. Ist die Detailed Opinion der Europäischen Kommission zum Glücksspielstaatsvertrag als ein abschließendes „grünes Licht“ zu werten? (Bitte begründen)

Die Schreiben der Europäischen Kommission vom 18. 7. 2011 und vom 20. 3. 2012 haben sich ausschließlich mit dem Staatsvertrag in der Fassung des notifizierten Entwurfs vom April 2011 befasst. Der wesentlich veränderte Entwurf des Staatsvertrages in der von den 15 Ministerpräsidenten am 15. 12. 2011 unterzeichneten Fassung ist der Kommission nicht notifiziert worden. Schon aus diesem Grund kann das Schreiben der Europäischen Kommission vom 20. 3. 2011, das lediglich eine Antwort auf die verspätete Stellungnahme der 15 Länder vom 7. 12. 2011 ist, nicht als „Grünes Licht“ für einen nicht notifizierten Staatsvertrag bewertet werden. Im Gegenteil: Die Kommission hat in diesem Schreiben noch einmal an ihre nicht ausgeräumten Beanstandungen und Bemerkungen aus ihrem Schreiben vom 18. 7. 2011 erinnert.

Außerdem ist zu beachten, dass im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nur die Gesichtspunkte Prüfungsgegenstand für die Kommission sind, die in der Informationsrichtlinie der EU genannt sind, also im Wesentlichen technische Aspekte. In diesem Verfahren findet deshalb keine umfassende und abschließende Prüfung einer nationalen Vorschrift mit Unionsrecht statt.

7. Sind die teilweise gegenüber Einzelregelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erhobenen rechtlichen Einwände aus Ihrer Sicht unüberwindbar?

Nur durch entsprechende, den Kritikpunkten abhelfende Änderungen.

8. Scheint Ihnen, dass allen Beteiligten klar ist, was unter den Begriff „Glücksspiel“ fällt, bzw. wie der Begriff „Glücksspiel“ definiert ist?

Nein. Dies wird z. B. für den Bereich Poker durch die anhaltende Diskussion über die Begriffe „Glücksspiel“ oder „Geschicklichkeitsspiel“ deutlich.

9. Ist Poker in der Variante Texas Holdem nach ihrer Einschätzung ein Glücksspiel? Sind diverse Börsen-Spekulationen ihrer Meinung nach ein Glücksspiel?

Glücksspiele sind gemeinhin durch einen entgeltlichen Spieleinsatz und das Ausloben eines Geldgewinns durch einen gewerblichen Veranstalter gekennzeichnet. Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung an, ob Poker oder Börsen-Spekulationen als Glücksspiel einzuschätzen sind. Insbesondere beim Handel mit sogenannten „Derivaten“, die regelmäßig keinen direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des Unternehmenswertes haben, kann ein Glücksspiel generell nicht ausgeschlossen werden. Öffentlich veranstaltetes Poker um Geld durch einen Veranstalter durchgeführt, dürfte ebenfalls ein gewerbliches Glücksspielangebot darstellen.

10. Wie wird durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Kohärenz sichergestellt und regelungstechnisch umgesetzt?  
Kann das Ausführungsgesetz und das Konzept des Landes NRW ein in sich widerspruchsfreies und kohärentes Angebot sicherstellen?

Aus den oben dargestellten Gründen wird die Kohärenz durch den Ersten Änderungsstaatsvertrag nicht sichergestellt. Deshalb kann auch das neue Recht in NRW kein in sich widerspruchsfreies und kohärentes Angebot sicherstellen.

11. Welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages aus Ihrer Sicht auf die künftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Bereich des Glücksspielwesens?

Den Ländern würde sich eine neue - wohl die letzte - Möglichkeit eröffnen, ein zukunftsweisendes, modernes Glücksspielrecht auf den Weg zu bringen, das die verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen erfüllt, die globalen Entwicklungen auf diesem Gebiet, vor allem im Bereich Internet, endlich zur Kenntnis nimmt und bei Jugend- und Verbraucherschutz vom mündigen, selbstverantwortlichen Bürger ausgeht.

Die Europäische Kommission wird in ihrem Weißbuch zum Bereich Online-Glücksspiel, das bis Ende des Jahres 2012 vorliegen wird, dazu entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorlegen.

Sollten die Länder diese Gelegenheit verstreichen lassen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich der Bundesgesetzgeber dieser Angelegenheit annehmen wird.

12. Könnten etwaige Mängel des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Wege der Vertragsänderung später beseitigt werden?

Ja. Aber die rechtlichen und tatsächlichen Folgen der Mängel der aktuellen Fassung würden dadurch nur mit Wirkung für die Zukunft beseitigt.

13. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?

Die Einnahmen aus dem Lotterieveranstaltungsmonopol werden weiter stagnieren oder sogar zurückgehen. Dafür gibt es mehrere Gründe, u. a. auch die restriktiven Regelungen für gewerbliche Spielvermittler, die dieser Branche letztlich die Möglichkeit nehmen werden, durch ihre Tätigkeit die Einnahmen der staatlichen Lotteriegesellschaften zu verbessern.

Allen Berichten über das Verhalten von potentiellen Lizenznehmern und Vermittlern von Sportwetten ist zu entnehmen, dass die fehlende Rechts- und Planungssicherheit in Deutschland der raschen Entscheidung, eine Lizenz in diesem Land zu beantragen entgegensteht. Hierzu gehört auch die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Regelung in Schleswig-Holstein.

Unternehmer im Bereich von Sportwetten berichten, dass der Verfolgungsdruck gegenüber illegalen Anbietern spürbar nachlässt mit der Folge, dass für die potentiellen Kunden die Hemmschwelle, dort zu spielen, immer niedriger und gleichzeitig die Attraktivität, bei zugelassenen Anbietern zu spielen, immer geringer wird.

Durch das weiterhin geltende Verbot von Onlinepoker und Onlinecasino nehmen die 15 Länder erhebliche Einnahmeverluste und das weitere Anwachsen des Schwarzmarktes in diesen Bereichen in Kauf.

14. Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?

Die arbeitsmarktpolitische Relevanz des Bereichs Glücksspiel ist zwar begrenzt. Aber allen einschlägigen Berichten ist zu entnehmen, dass von dem neuen Recht kein arbeitsmarktpolitischer Impuls in diesem Bereich ausgehen wird. Im Gegenteil: Die mangelnde Attraktivität des neuen Staatsvertrages im Bereich Sportwetten und das fortgeltende Verbot von Onlinepoker und Onlinecasino lassen in diesen Bereichen einen endgültigen Abschied von potentiellen Anbietern aus Deutschland erwarten. Die staatlichen Lottogesellschaften und ihre Einnahmestellen befürchten aus verschiedenen Gründen (z. B. wegen äußerst restriktiver Werberichtlinien) erhebliche Umsatzeinbußen mit negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in ihrem Bereich.

15. Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes?

Die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes führten zum 1. Juli 2012 zu einer nominalen Senkung des Wettsteuersatzes von  $16 \frac{2}{3}$  % des Einsatzes auf 5 % des Wetteinsatzes bei gleichzeitiger Ausweitung des Steuertatbestandes auf alle Wetten, die mit Inländern abgeschlossen werden, sofern der Wettabschluss auch im Inland veranlasst worden ist.

Dadurch wurden erstmals auch vermittelte Wetten der Steuer unterworfen und den gehaltenen (veranstalteten) Wetten im Inland gleichgestellt, mit der Folge, dass ohne Übergangszeit unmittelbar seit dem 1. Juli 2012 alle Wetteinsätze steuerpflichtig sind, die auch bereits vom Veranstalter im EU-Ausland an seinem Sitz versteuert werden. Dies führt zu einer Doppelbesteuerung.

Diese zunächst einfache „Faustformel“ führt weiterhin zu strukturellen Verwerfungen beim Vollzug der Steuererhebung. Es kann im Ausland nicht geprüft werden, ob wirklich jeder Wetteinsatz, der über das Internet veranlasst wurde, in Deutschland ebenfalls versteuert wird. Der Steuerumgehung ist so Tür und Tor geöffnet, wohingegen inländische terrestrische Wettanbieter (Buchmacher für Pferdesportwetten oder Sportwettvermittler) der Steuer nicht ausweichen können, wohl aber der Kunde, wenn er vorzugsweise die gleiche Wette bei einem der zahlreichen Internetwettanbieter tätigt.

Hier ist bereits nach wenigen Wochen im Ansatz zu erkennen, dass diese Steuerkonstruktion erdrosselnde Wirkung für die Buchmacher aufweist, weil die Umsätze praktisch über Nacht um 20% zurückgegangen sind und viele Wetter unmittelbar auf steuerfreie Wettangebote über Smartphone (sogenannte Apps) ausweichen, selbst auf den Rennbahnen und in den Wettbüros der Buchmacher.

Wir halten die Steuererhebung und den Steuertatbestand für verfassungswidrig, weil die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gegeben ist.

16. Sehen Sie bei dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf? Wenn ja: wo?

Wir haben um eine angemessene Übergangsfrist gebeten, um die Geschäftsbetriebe der Buchmacher auf die veränderten Rahmenbedingungen hin anpassen zu können. Es werden Entschädigungen, Schadenersatz und Übergangsfristen im Bereich des gewerblichen Glücksspiels diskutiert, die jedoch der traditionellen Wettbranche verweigert werden.

Die Übergangsfrist wäre möglich gewesen, wurde jedoch vom federführenden Finanzausschuss des Bundestages verworfen.

Die Koalitionsfraktionen haben allerdings für eine Entschließung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gesorgt. Danach empfiehlt der Finanzausschuss den Ländern, über Landesregelungen zu beraten, die den Rennvereinen und anderen Betroffenen ausreichend Möglichkeiten zur Anpassung geben. Solche Bestimmungen könnten z. B. in angemessenen Billigkeitsregelungen bestehen. Eine Billigkeitsregelung wäre die geänderte Besteuerung der Rennwetten bis zu einer abschließenden Notifizierung durch die EU (mindestens bis 1.4.2013) auszusetzen und die vermittelten Wettumsätze steuerfrei zu lassen.

17. Welche Auswirkungen sind in den Kommunen und Gemeinden im Zuge der Umsetzung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes zu erwarten?
18. Wird es durch die Kollision der Bestimmungen der landesgesetzlichen Bestimmungen zu den Spielhallen mit den weiterhin geltenden bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen zu grundsätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, die zu anhaltender Rechtsunsicherheit führen und damit den Zielen der beabsichtigten Gesetzgebung entgegenstehen?

## II. Rechtliche Einzelfragen

1. Laut § 9 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach dem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige

Behörde des jeweiligen Landes kann dazu die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. In Absatz 2 heißt es ferner: „Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“ Wie bewerten Sie die Formulierung, dass das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann?

2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es zur Vermittlung von Sportwetten: „Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind.“ Sind diese Formulierungen als gesetzliche Grundlage ausreichend und bestimmt genug, um die in § 10a Absatz 5 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags verankerte Aufgabe, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen haben, angemessen zu erfüllen? Gibt es Erkenntnisse, um welche Anzahl und welche Einzugsgebiete der Wettvermittlungsstellen es sich aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage voraussichtlich handeln würde?

Die Beschränkung der Zahl der Wettvermittlungsstellen wird in jedem Land unterschiedlich geregelt, wobei die Obergrenze keinen nachvollziehbaren, objektivierbaren Kriterien folgt. Eine objektivierbare Begrenzung wäre z. B. eine Wettvermittlungsstelle je 20.000 Einwohner. Die entsprechende Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes ist zu unbestimmt und erfüllt nicht den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es: „Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere (...) 3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen“. Wie ist die Formulierung, dass „jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb“ verlangt werden kann, rechtlich zu bewerten? Bedeutet das etwa, dass es bei privaten Anbietern, die eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten erwerben, keinen (Kern-)Bereich unternehmerischen Handelns gibt, der dem staatlichen Zugriff entzogen ist?

Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung nicht über die abgabenrechtlichen Bestimmungen zur Außenprüfung im Bereich des Steuerrechts hinausgeht. Eine Außenprüfung ist eine – von der Finanzbehörde im Außendienst vorzunehmende – Gesamtüberprüfung steuerlich relevanter Sachverhalte. Eine Außenprüfung ist nicht uneingeschränkt zulässig. Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit sie durchgeführt werden darf. Dies gilt sowohl mit Blick auf die zu prüfenden Steuern und Besteuerungszeiträume als auch den zu prüfenden Steuerpflichtigen. Eine glücksspielrechtliche Prüfung käme vermutlich hinzu, insbesondere hinsichtlich der zu erfüllenden Auflagen aus der Konzession. Weitergehende Eingriffsrechte - insbesondere ohne schriftliche Prüfungsanordnung bestehen nicht bzw. wären grundrechtswidrig.

4. Ist die Einschränkung von § 284 StGB eine Bevormundung des Bürgers?

Diese Frage ist unklar formuliert. Sollte es dabei darum gehen, zu hinterfragen, ob die Vorschrift des § 284 StGB ein in unserer Zeit tatsächlich noch schützenswertes Rechtsgut zu schützen in der Lage ist, so sind erhebliche Zweifel angebracht. Diese Vorschrift sollte jedenfalls so rasch wie möglich konkretisiert werden, dass es in Zukunft nicht mehr möglich ist, mit Hilfe dieser strafrechtlichen Norm verwaltungsrechtliche Defizite auszugleichen.

5. Ist es möglich, dass ein nicht zugelassener Bewerber um eine Konzession (evtl. Nr. 21) aufgrund dieser Nichtzulassung den Weg der Schadenersatzklage gehen kann?

Ja; sowohl nach nationalem Recht, wie nach Unionsrecht.

6. Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die Kanalisierung der Glückspielsucht und die Praxis in anderen Bundesländern bzw. im benachbarten Ausland die bisherige Anzahl der Spielbankstandorte in NRW?

Die Anzahl der Spielbankstandorte ist unter dem aktuellen Primat des Online-Glücksspiels unter Umgehung nationaler Vorschriften eher ein betriebswirtschaftliches Problem. Die Eröffnung von Spielbanken ist keine automatische „Lizenz zum Gelddruck“ mehr. Eine wirksame Kanalisierung kann bei 2 oder 3 Standorten je Land eigentlich nicht mehr erzielt werden, da die „Griffnähe“ von Online-Glücksspiel die früher vorhandene Mobilität des Spielers ausgehebelt hat. Heutzutage sind die Spieler nicht mehr bereit, 100km oder mehr zur nächsten Spielbank zu fahren.

### III. Spieler- und Jugendschutz / Suchtprävention und –bekämpfung

1. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, Glückspielsucht ausreichend, angemessen und effektiv vorzubeugen und zu bekämpfen?

Die Vorschriften schießen in vielen Bereichen über das Ziel hinaus und lassen eine vernünftige und nachvollziehbare Differenzierung zwischen den verschiedenen Formen des Glücksspiels vermissen.

Das fortgeltende Verbot von Onlinepoker und Onlinecasino, das ebenfalls mit Spielsuchtprävention begründet wird, ist kontraproduktiv, da es nicht dazu führen wird, diesen Bereich des Glücksspiels „trockenzulegen“, sondern den Schwarzmarkt stärken wird.

Die Erlaubnis für Onlinepoker wird zwar nicht vorgesehen. Gleichzeitig wird dieses Glücksspiel steuerlich privilegiert, weil ein entsprechender Steuertatbestand durch die Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes zum 1. Juli 2012 nicht geschaffen worden ist. Dementsprechend werben die Online-Plattformen damit, dass bei Poker und Casinospielen im Internet keine deutsche Steuer anfällt, sondern nur bei Wetten.

2. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, den Spieler- und Jugendschutz ausreichend und effektiv zu gewährleisten?

Siehe oben zu Frage 2.

3. Welche Aspekte sind aus Sicht der Suchtprävention und -bekämpfung zu beachten?
4. Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie als sinnvoll an, die Spielsucht allgemein zu bekämpfen. Legt der GlüÄndStV dazu die richtigen Grundlagen?
5. Wie kann Spielsucht konsequent bekämpft werden, wenn die Aufsicht über Spielhallen weiterhin mangelhaft umgesetzt wird?
6. Ist es unter den Aspekten von Spielerschutz und Gleichbehandlung geboten, die gefährlicheren Automaten Spiele in den Spielbanken denselben strengen und engen Regeln wie das gewerbliche Automaten Spiel zu unterwerfen?
7. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass die Quote der pathologischen Spieler in der Bevölkerung annähernd gleich bleibt. Bei einer methodischen Schwankungsbreite bewegt sich maximal bei 0,6% der erwachsenen Bevölkerung – und zwar auf alle Spielformen bezogen. Veränderungen des Glücksspielmarktes haben darauf offensichtlich keinen Einfluss gehabt. Woraus begründet sich die beabsichtigte Verschärfung der Regelungen für das gewerbliche Spielangebot?

Es gibt eine starke empirische Evidenz, dass die Anzahl der pathologischen Spieler in der Bevölkerung unabhängig von der konkreten Marktordnung von Glücksspielen ist. Liberale Marktordnungen, wie in England, Irland oder Italien, führen nicht zu einer höheren Belastung aufgrund pathologischen Spielverhaltens als stark regulierte Marktordnungen, wie in Skandinavien oder Deutschland.

8. Suchtberatungsstellen berichten von einer stärkeren Inanspruchnahme von Spielsüchtigen. Ist die auf ein tatsächliches Anwachsen der Zahl pathologischer

Spieler in der Bevölkerung aus? Oder ist dies nur ein Indiz dafür, dass pathologische Spieler im Gegensatz zu früher vermehrt Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen?

Siehe vorstehend zu Nr. 8.

9. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über Jugendschutzverstöße in Spielhallen in NRW?
10. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über eine Korrelation zwischen Jugendschutzverstößen in Spielhallen und der Nähe von Spielhallen zu Jugendeinrichtungen?

#### IV. Spielersperre und Sperrsystem

1. Wie bewerten Sie die in § 8 Absatz 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags verankerten Bestimmungen zur Fremdsperre im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis?

Die vom Veranstalter initiierte Fremdsperre ist datenschutzrechtlich, grundrechtlich und wettbewerbsrechtlich problematisch. Die Regelung ist unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass „unliebsame“ (z. B. erfolgreiche oder wechselwillige) Spielteilnehmer durch eine Fremdsperre von der Teilnahme bei einem Konzessionsnehmer - und damit bei Mitbewerbern - ausgeschlossen werden sollen, um so auch ein Wechsel zu einem anderen Veranstalter zu vereiteln.

2. Wie bewerten Sie es, dass nach den Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes Spielhallen nicht dazu verpflichtet sind, an dem länderübergreifenden Sperrsystem mitzuwirken?

Mangelnde Kohärenz gemäß Nr. 1 in Ziffer I.

3. Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes stehende Formulierung („Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.“) legt im Umkehrschluss nahe, dass gesperrte Spieler an denjenigen Wetten und Lotterien teilnehmen dürfen, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden. Wie ist das vor dem Ziel der Suchtbekämpfung und der Therapie von Spielsüchtigen zu bewerten?

Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Glücksspielformen. Ob dieses Unterscheidungskriterium sachgerecht ist, um gefährliche von harmlosen Glücksspielformen abzugrenzen, muss bezweifelt werden.

4. Wie bewerten Sie die Befürchtungen, durch die großen Datenbestände (anscheinend) gefährdeter Ziele werde ein lukratives Ziel für die verschiedensten

Datensammler geschaffen, um Negativlisten anzulegen?

5. Bringt die Sperrung eines Spielers „auf Verdacht“ rechtliche Probleme mit sich? Wie bewerten Sie die Formulierungen, nach denen schon der „Eindruck“, jemand sei spielsuchtgefährdet ausreicht, um ihn auf Jahre vom Spielbetrieb auszuschließen?

Die Regelung ist unverhältnismäßig und verfassungswidrig (Siehe Antwort zu Nr. 1)

6. Wie realistisch sind Sperrzeiten auf internetgestützte Angebote?

Wirklichkeitsfremd und naiv. Es müssten z. B. unterschiedliche Zeitzonen der verschiedenen weltweit operierenden Veranstalter berücksichtigt werden.

## V. Sportwetten

1. Wie bewerten Sie die in § 10a des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages geschaffene Experimentierklausel für Sportwetten und das darin verankerte Konzessionssystem?

Gegen die Experimentierklausel bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Für die Beschränkung der Anzahl der Konzessionen gibt es keine überzeugende rechtliche Begründung. Dies ist ein politischer Kompromiss ohne überzeugende rechtstatsächliche Begründung. Das Verfahren für die Erteilung von Konzessionen ist auf Unattraktivität für private Anbieter und auf Schutz der Interessen der bisherigen Monopolisten angelegt.

2. Wie beurteilen Sie es gerade im Hinblick auf die Situation und die Planungssicherheit der Konzessionäre, dass die Experimentierklausel sieben Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages automatisch ausläuft?

Kontraproduktiv. Dies ist der Beweis dafür, dass dieses Konzept letztlich auf die Fortführung des bisherigen staatlichen Monopols angelegt und die Experimentierphase nur dem Zweck dient nachzuweisen, dass dies der einzig richtige Weg ist.

3. Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen einer Sportwette auf Pferderennen und einer Wette auf ein Formel-1-Rennen?

Wetten auf den Ausgang natürlicher, ungewisser Ereignisse unterscheiden sich nicht. Es gäbe allenfalls einen Unterschied zwischen „Wetten“ auf Ereignisse, die mittels eines Zufallsgenerators ausgespielt werden (Geldspielgeräte, Lotterien) und Wetten auf natürliche Sportereignisse, deren Ausgang für Wettnehmer und Veranstalter gleichermaßen ungewiss ist.

## **VI. Casinospiele**

1. Wie beurteilen Sie es insbesondere im Hinblick auf die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, dass das Angebot an Casinospielen einschließlich Poker auch in Zukunft auf die Spielbanken begrenzt bleibt, während es für Sportwetten eine Experimentierklausel mit einem Konzessionssystem gibt?
2. Welchen rechtlichen Beschränkungen unterliegen staatliche Spielbanken sowie die dort betriebenen Glücksspielautomaten derzeit in Nordrhein-Westfalen?

## **VII. Spielhallen und Automatenspiel**

1. Welchen rechtlichen Beschränkungen unterliegen die gewerblichen Spielhallen und die dort betriebenen Geldspielgeräte?
2. Warum haben die Kommunen die zur Verfügung stehenden baurechtlichen Mittel zur Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen nicht genutzt?
3. Wie bewerten Sie den Regelungsgehalt zu den Spielhallen und ihre praktischen Konsequenzen ein?
4. Halten Sie die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Gewerbeordnung, Spielverordnung etc.) für ausreichend, um die Expansion der Spielhallen einzuschränken?
5. Wie bewerten Sie aus rechtlichen Gesichtspunkten den Artikel 2 §§ 16-18 des Gesetzentwurfes in Bezug auf:
  - a) Regelungen zu den Mindestabständen?
  - b) das Verbot von Mehrfachkonzessionen?
  - c) Übergangsregelungen?
  - d) Sperr- und Spielverbotszeiten?
6. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht in Unna stellt fest, dass es eine positive Korrelation zwischen der Größe von Spielhallen-Komplexen und der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der Vorschriften zum Spielerschutz – gibt. Ist das beabsichtigte Verbot von Mehrfachkonzessionen unter diesem Aspekt nicht kontraproduktiv?
7. Sind die Regelungen in § 16 Absatz 3 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes geeignet, um die Zunahme der Anzahl aufgestellter Automaten und die Expansion der Spielhallen einzudämmen?
8. Wie beurteilen Sie die in §19 Absatz 5 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes geregelte Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Erteilung und Überwachung der Erlaubnis nach § 16 vor dem Hintergrund der Mehrbelastung der Kommunen und dem Grundsatz der Konnexität?

9. Wie bewerten Sie den in § 16 Absatz 3 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes verankerten Mindestabstand von 250 m Luftlinie im Hinblick auf das Ziel, die Ausbreitung von Spielhallen begrenzen zu können?
10. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die den positiven Effekt von Abstandsflächen zwischen Spielhallen im Sinne einer Verbesserung des Spielerschutzes belegen? In den Bundesländern wird es in Zukunft unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände zwischen Spielhallen geben. Wie ist die Maßzahl für den Abstand zu begründen?
11. Das beabsichtigte Verbot von Mehrfachkonzessionen und die gleichzeitige Einführung von Mindestabständen zwischen Spielhallen führen zu einer Atomisierung der Spielangebote über Orts- und Stadtgebiete. Führt dies dazu, dass es zu einem Kontrollversagen der Ordnungsbehörden führen muss, weil es ihnen an den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen mangelt?
12. Wie beurteilen Sie die in § 17 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes verankerte Regelung der Sperrzeiten für Spielhallen?
13. Können Sperrzeiten die erhofften Effekte im Sinne des Spielerschutzes überhaupt entfalten, wenn man dies vor dem Hintergrund der Allgegenwärtigkeit von Glücksspielangeboten im Internet sieht? Könnte eine Ausdehnung der Sperrzeit unter diesem Aspekt nicht sogar kontraproduktiv sein?
14. Wie beurteilen Sie es, dass das Land Nordrhein-Westfalen in dem Entwurf des Landesausführungsgesetzes die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nicht begrenzen will? Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Begrenzung der zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen in einer Gemeinde?
15. Wie bewerten Sie die in § 29 Absatz 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages enthaltenen Übergangsfristen für bereits bestehende Spielhallen?
16. Wie bewerten Sie die finanziellen Einbußen der Kommunen durch einen möglichen Rückgang der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer etc. durch die Regelungen des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes?
17. Wie bewerten Sie eine mögliche Spielautomatensteuer als Instrument zur Begrenzung der Ausweitung der Spielhallen? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die derzeitigen Überlegungen in Stärkungspaktkommunen zur Einführung einer kommunalen Spielautomatensteuer?
18. Welche wirtschaftlichen Probleme ergeben sich ihrer Meinung nach aus den Unterschieden zwischen terrestrischem grenznahem Angebot in Konkurrenz zu Anbietern jenseits der deutschen Grenze (Wett-Tourismus) im Hinblick auf die geplante Konzessionsabgabe von 5%? Stellt dies in ihren Augen innereuropäisch eine Wettbewerbsverzerrung dar?

Steuerrechtlich ist die Konzessionsabgabe nicht nur im Hinblick auf „grenznahe“ terrestrische Angebote zu beanstanden, sondern vor allem auch im Hinblick auf das ausländische Internetangebot, die der deutschen Regulierung nicht unterliegen und gegen die gegenwärtig auch nicht vorgegangen wird, Es fehlen Instrumente, die Abgaben- und Rechtstreue im Ausland zu überprüfen, obwohl zumindest Rennwetten und Sportwetten im Internet ebenfalls der Abgabe bzw. der Steuer von 5% des Wetteinsatzes unterworfen sind.

Die sonstigen Online-Glücksspiele sind nicht steuerbar, mithin also sogar privilegiert, obwohl nicht genehmigungsfähig. Nicht genehmigtes Glücksspiel ist ansonsten immer steuerbar.

19. Wie bewerten Sie es, dass Spielbanken auch weiterhin die Identität und das Alter der Spieler überprüfen müssen, bevor sie ihnen Zutritt gewähren, während das bei Spielhallen auch in Zukunft nicht der Fall sein soll?

### VIII. Internet

1. Wie bewerten Sie es, dass künftig der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind?

Positiv.

2. Ist die kontrollierte Wiederezulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen?

Ja, wenn die zugelassenen Online-Anbieter und die terrestrischen Anbieter gleichbehandelt werden und es gegen nicht genehmigte Online Angebote wirksame Sanktionierungsmöglichkeiten gibt.

3. Wie bewerten Sie es, dass die Veranstaltung und Vermittlung aller anderen Glücksspiele im Internet weiterhin verboten bleiben?

Kontraproduktiv, weil nicht durchsetzbar.

Das fortgeltende Verbot von Onlinepoker und Onlinecasino, das ebenfalls mit Spielsuchtprävention begründet wird, ist kontraproduktiv, da es nicht dazu führen wird, diesen Bereich des Glücksspiels „trockenzulegen“, sondern den Schwarzmarkt stärken wird.

Durch das weiterhin geltende Verbot von Onlinepoker und Onlinecasino nehmen die 15 Länder erhebliche Einnahmeverluste und das weitere Anwachsen des Schwarzmarktes in diesen Bereichen in Kauf.

4. Was erwarten Sie vor diesem Hintergrund für die weitere Entwicklung von Glücksspielen im Internet?

Das Glücksspiel im Internet wird auf die recht einfältigen Versuche der (noch) 15 deutschen Länder, diesen Markt zu regeln, keine Rücksicht nehmen, sondern sich durchsetzen. Dabei werden in wenigen Jahren neue Anbieter massiv auftreten, die bisher noch für massive Restriktionen im Bereich Internet bekannt sind (z. B. VR China). Dies wird auch die gegenwärtig noch ablehnende Haltung anderer „Hardliner“, z. B. der USA, verändern.

5. Die Anzahl der Konzessionen im Internet soll auf 20 Anbieter beschränkt sein. Welche Auswahlkriterien halten Sie hier für sinnvoll? Mit welcher Begründung soll Ihrer Meinung nach dem 21. abgesagt werden? Gleicht eine Absage nicht einem Berufsverbot?

Es gibt keine überzeugenden Auswahlkriterien für exakt 20 Anbieter. Die Tatsache der Experimentierphase kann dafür jedenfalls nicht ins Feld geführt werden. Deshalb gibt es auch keine rechtlich haltbare Begründung für die Ablehnung des 21. Bewerbers, die in der Tat ein Berufsverbot darstellen würde.

6. Warum sollten Anbieter sich eine der 20 Lizenzen sichern und nicht weiterhin aus dem Ausland agieren? Wie bewerten Sie die Meinung, dass nur die Einführung von Netzsperrern hier tatsächlich Druck auf die Anbieter ausüben könnte, ihr Angebot zu konzessionieren.

Anbieter werden sich dann um eine Lizenz in Deutschland bemühen, wenn damit Rechts- und Planungssicherheit verbunden ist. Erhebliche Investitionen, Einstellungen von Mitarbeitern und Entscheidungen über Sitzfragen können nicht erwartet werden, wenn eine Lizenz kraft Gesetzes nach 7 Jahren erlischt. Netzsperrern sind nach einhelliger Auffassung aller Experten wirkungslos, da das Netz Sperrern als Fehler identifiziert und selbständig in Sekundenschnelle an deren Behebung arbeitet.

7. Wie viele Süchtige von Online-Glücksspiel gibt es? Gibt es belastbare Zahlen oder Studien? Wie sieht der Vergleich zu Automatenspielsüchtigen aus? Besteht Grund zu der Annahme, dass Online-Spielsucht in seinen Auswirkungen schlimmer als Automaten-Spielsucht ist?
8. Warum kann die Spielsucht durch die Vergabe von Lizenzen reduziert werden, sollen weniger Leute spielsüchtig sein, wenn es weniger Anbieter gibt? Warum sollten die Auswirkungen einer Spielsucht geringer sein?
9. Wie schätzen Sie das Wissen beim Gesetzgeber darüber ein, dass sich eine technische Sperre nicht durchsetzen lässt? Sind solche Sperrern sinnvoll, wenn sie sich umgehen lassen und eine Beeinträchtigung der Freiheit im Netz darstellen?

Das Wissen über das Internet ist sowohl bei den nationalen Gesetzgebern, wie beim Bundesverfassungsgericht und beim Gerichtshof der EU nach wie vor unzureichend. Dies gilt zum Einen für die Möglichkeiten, auch im Internet wirksamen Jugend- und Verbraucherschutz sicherzustellen, als auch zum Anderen hinsichtlich der Vergeblichkeit von Bemühungen, Sperren im Internet in einer freien Gesellschaft technisch, rechtlich und politisch durchzusetzen.

10. Wie sehr anerkennen Sie das Unternehmen, welches folgende Studie erstellt hat: <http://www.it-tuv.com/news/online-poker-texas.html> ?  
Mit welcher Begründung würden Sie vertreten, dass Online-Poker auch nach dieser Studie immer noch nicht im GlüÄndStV erfasst ist?

## IX. Finanzielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für die Einnahmementwicklung der Destinatäre?

Nach Auffassung aller Experten wird sich die Einnahmementwicklung der Destinatäre nicht verbessern, sondern eher verschlechtern, da vor allem durch die negative und unattraktive Anlage der scheinbaren Öffnung des Marktes für Sportwetten gerade aus diesem Bereich nicht mit einem zusätzlichen Einnahmenvolumen gerechnet werden kann.

2. Halten Sie die derzeitigen Regelungen hinsichtlich möglicher Kompensationsleistungen für Verluste der Destinatäre für ausreichend?

Nein.

3. Sind aus Sicht der Destinatäre andere Möglichkeiten zur Aufstockung ihrer Erträge denkbar? (Bitte erläutern)

Da als Transaktionssteuer, die bei jedem Wettabschluss fällig ist, ausgestaltet, erscheint die Besteuerung von 5% des Wetteinsatzes bereits jetzt als erdrosselnd, wenn es nicht gelingt, eine Gleichbehandlung mit reinen Internetanbietern zu erzwingen. Insoweit wären höhere Abgaben an die Destinatäre nicht zu erzielen, es sei denn, sie werden unmittelbar am Steueraufkommen beteiligt.

Die Belastungsgrenze gilt im Übrigen auch für die Erhebung weiterer Steuerarten.

4. Halten Sie eine gesetzlich klar geregelte Absicherung der Einnahmen der Destinatäre aufgrund der Auswirkungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages für erforderlich?

Siehe vorstehend

5. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für den Landeshaushalt bzw. die Einnahmen im Landeshaushalt?

Eine zuverlässige Prognose kann hierzu nur mit intimer Kenntnis der Details des Landeshaushalts abgegeben werden. Alle Experten gehen davon aus, dass der neue Staatsvertrag nicht zu Einnahmeerhöhungen führen wird. Dies war nach Bekundungen aller Verfechter dieser neuen Regelungen auch nicht deren Ziel – im Gegenteil.

6. Welche Möglichkeiten ergeben sich für den Haushaltsgesetzgeber, mit Mehr- oder Mindereinnahmen umzugehen?

Sowohl nach deutschem Verfassungsrecht, wie nach Unionsrecht darf die Mehrung staatlicher Einnahmen durch ein Glücksspielmonopol nicht Hauptzweck der Veranstaltung sein. Sofern bisherige und zukünftige Destinatäre oder der Fiskus durch die neuen Regelungen Einnahmeeinbußen hinnehmen müssen, dürfte ein Ausgleich, sollte er denn beabsichtigt sein, nur durch neue Prioritätensetzung im Staatshaushalt möglich sein. Zum Umgang mit Mehreinnahmen, die mit dem neuen Staatsvertrag nur sehr schwer zu erzielen sein dürften, bedarf das Land sicher keiner Ratschläge.

7. Wie bewerten Sie die Annahme, dass eine Steuer von 5% auf den Wetteinsatz(!) dazu führen wird, dass die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen in das europäische Ausland abwandern werden?

Die Steuer von 5% auf den Wetteinsatz führt nicht zu einem „Abwandern“ sondern zu einer „Nichtansiedelung“ der wichtigsten Online-Anbieter. Zudem führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung, wenn legale terrestrische Wettanbieter hier dem Abgabenrecht und Ordnungsrecht unterliegen und Ausländer faktisch nicht. Es gibt keine Möglichkeit der Außenprüfung im Ausland, was auch für wesentliche Auflagen wie z. B. der 1000,- Euro Einsatzgrenze pro Spieler und Monat im Internet gilt.

Aus diesem Grund ist die gesamte steuerliche Regelung der Besteuerung auf die Vermittlung und Veranstaltung von Wetten rechtswidrig und führt zu einem strukturellen Vollzugsdefizit bei der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

8. Wie beurteilen Sie mit Blick auf die erwartete Entwicklung der Spielbankabgaben deren Systematik im Hinblick auf mögliche Veränderungen?
9. Die Schätzungen des gesellschaftlichen Schadens, der im Zusammenhang mit dem gewerblichen Unterhaltungsspiel entsteht, wird zwischen 0,3 Mrd. Euro und 40 – 60 Mrd. Euro geschätzt. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die belastungsfähige Daten zeigen, die in Deutschland empirisch erhoben wurden? Oder gibt es nur Schätzungen, die auf ausländischen Schätzungen beruhen? Wie sieht das Verhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Nutzen und dem gesellschaftlichen Schaden aus?

10. Welche Auswirkungen werden das Verbot von sogenannten Mehrfachkonzessionen, die Einführung von Mindestabständen zwischen Spielhallen und zu Jugendeinrichtungen und die Verlängerung der Sperrzeiten auf das Steueraufkommen (Ertragssteuern, örtliche Aufwandssteuern) haben?
11. Mit welchen Schadensersatzforderungen seitens der betroffenen Spielhallenunternehmen ist angesichts der geplanten Eingriffe in ihre ausgeübten Betriebe zu rechnen?

\* \* \*